

AUßERBETRIEBNAHME VON ÖL- UND BENZINABSCHIEDERANLAGEN (LEICHTFLÜSSIGKEITSABSCHIEDERN)

Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder nicht mehr betrieben werden, müssen fachgerecht außer Betrieb genommen werden. Dabei müssen einige Punkte beachtet werden:

1. Die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem azv Südholstein und der zuständigen Behörde (Amt, Stadt, Gemeinde) anzuzeigen.
2. Die Abscheideranlage muss durch einen anerkannten Entsorgungsfachbetrieb endgereinigt werden. D. h., eine Komplettentleerung und Reinigung der Anlage muss durchgeführt werden, so dass keine mineralöhlhaltigen Rückstände in der Anlage mehr vorhanden sind. Die Endreinigung muss von dem Entsorger im Übergabeprotokoll vermerkt werden und eine Wiederbefüllung der Anlage darf nicht erfolgen.
3. Die Anlage muss anschließend ausgebaut oder mit Sand, Kies, Beton, etc. verfüllt werden.
4. Alle angeschlossenen Bodeneinläufe aus Werkstätten, Waschhallen, etc. müssen fest (z. B. mit Zement) verschlossen werden.
5. Alle angeschlossenen Einläufe auf Hof- und Freiflächen müssen ebenfalls fest verschlossen werden.
6. Sollten die Hofeinläufe zukünftig für die Ableitung von Regenwasser notwendig sein, besteht auch die Möglichkeit die vorhandene Leitung vom Schmutzwassernetz zu trennen und an das Regenwassernetz anzuschließen. Die Abscheideranlage muss dann „verrohrt“ oder umgangen werden. Eine Verfüllung oder der Rückbau der Abscheideranlage muss auch in diesem Fall erfolgen.

Es dürfen zukünftig keinerlei Fahrzeugwäschen mehr durchgeführt werden und auch keine sonstigen Einleitungen von mineralölbelastetem Abwasser mehr erfolgen.

Haben Sie Fragen zum Thema? Ihr Team von der Indirekteinleiterüberwachung des azv Südholstein steht Ihnen gern zur Verfügung: Heike Weißmann, Tel. 04103 964-150 oder Thorsten Helmich, Tel. 04103 964-155.